

**Sitzungsvorlage DS 2016/019**

Bauordnungsamt  
Herbert Krom  
(Stand: 12.01.2016)

Mitwirkung:  
Stadtplanungsamt

Aktenzeichen:

**Ausschuss für Umwelt und Technik**  
öffentlich am 27.01.2016

**Mobilfunkurm Weststadt Hochbergstraße 2**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt zur Kenntnis, dass die untere Baurechtsbehörde für den vorliegenden Bauantrag in der Form des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 28.05.2015 die Baugenehmigung erteilen wird.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik stellt fest, dass für den Siedlungsbereich der Weststadt kein Planerfordernis zur städtebaulichen Steuerung des Mobilfunks vorliegt.

## **1. Sachverhalt und Rechtsfolgen Beschluss Bundesverwaltungsgericht**

Mit Beschluss vom 17.11.2015 (siehe Anlage) hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (VGH) nicht zugelassen.

Das Urteil des VGH Mannheim ist somit bestandskräftig. Nach diesem Urteil (siehe Anlage) ist die Stadt Ravensburg als untere Baurechtsbehörde dazu verpflichtet eine Baugenehmigung zu erteilen. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird das Bauordnungsamt in den nächsten Tagen Folge leisten.

## **2. Prüfung der Möglichkeiten zur Steuerung des Mobilfunks in der Weststadt mittels planungsrechtlichen Instrumenten**

Die Verwaltung sieht derzeit über das vom Gemeinderat beschlossene Handlungskonzept Mobilfunk in der Fassung vom 23.04.2012 hinaus keinen Regelungsbedarf. Diese fachliche Einschätzung wurde dem Ältestenrat am 16.09.2015 vorgetragen und wurde von diesem so mitgetragen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag das Rechtsverfahren bis zur letzten Instanz durchzuführen. Planerische Maßnahmen sollen nicht ergriffen werden.

An der Sach- und Rechtslage haben sich in der Zwischenzeit keinerlei Veränderungen ergeben. Die Gründe, die aus fachlicher Sicht einer Planung entgegenstehen, haben weiterhin Gültigkeit.

Unberücksichtigt der fachlichen Gründe, die im Folgenden dargestellt werden, würde der Versuch einer entsprechenden bauleitplanerischen Steuerung neben einem sehr hohen Personal- und Kostenaufwand im Stadtplanungsamt einen ebenfalls sehr hohen Aufwand für externe Fachberatung im rechtlichen wie auch fachlichen Bereich bedeuten.

Anlass für diese Planung kann ausschließlich die Absicht sein, eine verträgliche flächendeckende Mobilfunkversorgung für die gesamte Weststadt unter Beachtung der Zielvorgaben aus dem Mobilfunkkonzept (Zentrale Versorgung über einen Standort; dezentrale Versorgung über mehrere Standorte) mittels bauleitplanerischer Vorgaben zu erreichen. Dieses Ziel könnte nur dann erreicht werden, wenn der gesamte Siedlungsbereich der Weststadt im Flächenumfang von 167,4 ha mit einem Bebauungsplan überplant wird. In diesem Bebauungsplan müssten dann Bereiche definiert werden, in denen Mobilfunkanlagen nach einem entsprechenden Konzept zulässig sind, um im Gegenzug die anderen Bereiche von entsprechenden Anlagen freizuhalten. Für die Rechtmäßigkeit der notwendigen Festsetzungen bedarf es besonderer städtebaulicher Gründe.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Planung immer nur die aktuelle Technik behandeln kann. Bei wesentlichen technischen Änderungen entsteht ein neuer Regelungsbedarf und somit auch die Notwendigkeit einer Änderung der bauplanungsrechtlichen Festlegungen um eine ausreichende Versorgung sicherzustellen.

Jede Bauleitplanung unterliegt dem Gebot gerechter Abwägung entsprechend § 1 (6) BauGB. In diese Abwägung sind alle maßgeblichen öffentlichen und

privaten Belange entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht einzustellen. Unter anderem sind als öffentliche Belange die des Post- und Telekommunikationswesens zu berücksichtigen. In die Abwägung einzustellende private Belange sind etwa die der Mobilfunkbetreiber insbesondere im Hinblick auf deren Versorgungsauftrag und die der Mobilfunkbenutzer, gerade auch im Zusammenhang mit beruflicher und gewerblicher Nutzung. Aus städtebaulich-gestalterischer Sicht sind darüber hinaus die vorhandenen städtebaulichen Störungen durch die Stromtrasse mit ihren deutlich größeren Masten in der Abwägung zu berücksichtigen.

Unter Gesamtbetrachtung aller relevanten Aspekte sieht die Verwaltung die Voraussetzungen für eine rechtssichere Bauleitplanung, die den Anforderungen des BauGB an eine zulässige Planung entspricht und entsprechende gerichtliche Überprüfungen Stand hält, nicht gegeben.

**Anlagen:**

Kopie Urteil VGH Mannheim

Kopie Beschluss Bundesverwaltungsgericht